

Ergänzungsheft

zur sechsten Auflage des Commentars

der

Deutschen Gewerbe-Ordnung

von

F. Marcinowski,

Geheimem Ober-Finanzrath und vortragendem Rath im Finanzministerium.

Enthaltend

- I. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. (R.G.Bl. S. 145) mit Erläuterungen.
- II. Das Reichsgesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896. (R.G.Bl. S. 685) mit Erläuterungen.
- III. Die Bekanntmachung betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896. (R.G.Bl. S. 55) nebst der Ausführungs-Anweisung vom 15. April 1896.
- IV. Die Verfügung vom 30. April 1896 über den von Gast- und Schankwirthen an Sonn- und Festtagen betriebenen Verkauf über die Straße.
- V. Die Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

B e r l i n.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1896.

I.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

R.G.Bl. S. 145.

§ 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders

Zu § 1.

1. Da sich bei den Kommissionsberathungen die Unmöglichkeit herausstellte, alle einzelnen Arten des unlauteren Wettbewerbes namhaft zu machen, hat der Reichstag abweichend von der Gesetzesvorlage die Generalklausel „über geschäftliche Verhältnisse insbesondere“ eingeschaltet und dadurch die Spezialisirung einzelner Fälle aufgegeben. Die Anwendung des § 1 ist indeß auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die betreffenden Handlungen geeignet sind, nicht etwa den einen oder andern unvernünftigen Menschen, sondern das Publikum über die Güte des Angebotes zu täuschen und dadurch den Konkurrenten zu schaden. Macht Jemand eine unwahre Angabe thatsächlicher Art, die geeignet ist, das Publikum über die Güte einer Waare irre zu führen, dasselbe heranzuziehen und dem ehrlichen Konkurrenten abzuwenden, so soll der Letztere berechtigt sein, die Unterjuchung einer solchen marktstreuerischen Reklame zu verlangen. Lächerliche Marktstreuerereien, die jeder vernünftige Mensch als solche erkennt, gehören nicht hierher, weil sie zur Täuschung nicht geeignet sind. Auf die Absicht des unredlichen Konkurrenten kommt es für die Anwendung des § 1 nicht allein an.

Vgl. Stenogr. Bericht v. 7. Mai 1896 S. 2174. 2175.

2. Der für ein Preßzeugniß verantwortliche Redakteur oder derjenige, welcher an seiner Stelle haftbar ist, kann auf Grund des § 1 nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind.

Kommiss.-Bericht S. 11.

günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch

3. Die wesentlichsten Punkte, auf die sich der Entwurf bezieht, sind folgende. Einmal sollen die Auswüchse des Reklamewesens, welche dem ehrbaren minder starken Gewerbetreibenden so überaus schädlich sind, eingeengt und, wenn thunlich, abgestellt werden. Es soll ferner ein Schutz gewährt werden gegenüber der unberechtigten Ausnutzung von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen. Es kommt darauf an, bestimmte nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachtheilige Mißbräuche zu verhindern. In erster Linie soll dem unlauteren Wettbewerb dadurch entgegengewirkt werden, daß dem Geschädigten ein in den Formen des bürgerlichen Rechtsstreites geltend zu machender Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung künftiger Benachtheiligungen gewährt wird.

Da sich indeß der unlautere Wettbewerb in zahlreichen Fällen nach den Mitteln, die er anwendet, und nach den Zwecken, die er verfolgt, als eine gröbliche Verletzung der die Grundlage des geschäftlichen Verkehrs bildenden Principien von Treu und Glauben und somit als ein Bruch der allgemeinen Rechtsordnung darstellt, der vom sittlichen Standpunkt kaum milder als Betrug, strafbarer Eigennuß oder Untreue anzusehen ist, so erfordert das öffentliche Interesse auch eine strafrechtliche Sühne. Es ist indeß nur insoweit, als gewisse moralisch verwerfliche, nach den bisherigen Gesetzen aber nicht verbotene Mittel zu dem Zwecke angewendet werden, um unberechtigte Vortheile gegenüber den Konkurrenten zu gewinnen, Abhülfe nöthig und erreichbar. Es handelt sich darum, allgemein verbindliche Grundsätze aufzustellen. Besondere Mißstände, welche sich bei einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden in bestimmten Zweigen der Erwerbsthätigkeit oder in örtlich abgegrenzten Gebieten fühlbar machen, können daher nur insoweit Berücksichtigung finden, als die zur Abhülfe dienlichen Maßregeln sich zur allgemeinen Anwendung eignen. Endlich kann es nicht die Aufgabe des beabsichtigten Sondergesetzes sein, in Gebiete überzugreifen, die durch allgemeine Reichsgesetze, wie das Handelsgesetzbuch, die Gewerbeordnung, die Konkursordnung, die Gesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., mit Ersatzmitteln für Butter, mit Wein zc. geregelt sind, oder welche, wie das landesrechtlich nach verschiedenen Grundsätzen gestaltete Hypothekenrecht, einer reichsgesetzlichen Abänderung in Einzelheiten widerstreben.

Der leitende Gedanke des Gesetzes in allen seinen Theilen ist der, daß der redliche Wettbewerber gegen den Schaden geschützt werden soll, der ihm aus verwerflichen Operationen seines unlauteren Mitbewerbers erwachsen könnte. (Motive S. 7. 8.)

4. Als unrichtige Angaben über den Anlaß oder Zweck des Verkaufes werden in den Motiven namentlich hervorgehoben: Gelegenheitskauf, Beschädigung der Waare durch Feuer oder Wasser, Erwerb durch Schmuggel, Ausverkauf (wenn in Wirklichkeit eine Veräußerung der vorhandenen Vorräthe zum Zweck der Beendigung sei es des Geschäftsbetriebes im Ganzen sei es des Verkaufes

auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Denkschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

einer gewissen Waarengattung gar nicht beabsichtigt wird, vielmehr eine regelmäßige oder gelegentliche Vervollständigung des Lagers durch Nachschreibung neuer Waaren stattfindet).

Die Verfolgung unrichtiger wenn auch nur mündlicher Angaben soll nicht davon abhängig sein, ob die beabsichtigte Wirkung thatsächlich eingetreten ist. Die Fassung der §§ 1 und 4 schließt jede wenn auch erfolglose Thätigkeit ein, die das Ergebnis haben kann, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, sofern die Angaben an sich geeignet sind, diesen Anschein zu erwecken. Scherzhafte und harmlose Uebertretungen im Reklamewesen, welche als solche von Jedermann leicht zu erkennen sind, kommen daher nicht in Betracht (Motive S. 12).

5. Ein praktisches Bedürfnis zur Verfolgung besteht nur insoweit, als Unwahrheiten nach dem Gegenstande, auf den sie sich beziehen, geeignet sind, das Angebot als ein besonders günstiges erscheinen zu lassen und dadurch zum Nachtheil redlicher Mitbewerber Kunden anzulocken. Unrichtige Angaben über die Preisbemessung kommen insbesondere dann in Betracht, wenn im Widerspruch mit dem Sachverhalt Waaren als unter dem Einkaufspreis u. s. w. erhältlich angeboten werden, oder wenn — etwa in den Auslagen von Schaufenstern — billigere Preise zur Ankündigung gelangen, als sie beim Kaufe thatsächlich in Rechnung gestellt werden.

Motive. S. 10.

6. Hinsichtlich der Herstellungsart ist es für die Würdigung einer Waare oft von erheblichem Einfluß, ob sie als Natur- oder als Kunstprodukt, als eigenes oder fremdes Erzeugniß, als Hand- oder Fabrikarbeit bezeichnet wird.

Motive. S. 10.

7. Der Begriff „Bezugsquelle“ soll sich auf Ursprungsangaben nicht geographischen Charakters erstrecken. Die fälschliche Verwendung von Ortsnamen in geschäftlichen Ankündigungen ist bereits durch § 16 des Waarenbeziehungsgesetzes in einem dem Bedürfnis des redlichen Verkehrs genügenden Umfange eingeschränkt worden. Hier handelt es sich nur darum, Täuschungen entgegen zu wirken, wie solche durch anderweitige falsche Hinweise auf die Herkunft von Waaren (z. B. Domainenbutter — aus einem Konfurze, einem Nachlasse herrührend — direkt ohne Zwischenhändler bezogen) häufig versucht werden.

Motive. S. 11.

8. Eine Klage im Sinne des § 1 steht nur dem Mitbewerber, nicht aber dem durch die betrügerischen Vorspiegelungen geschädigten Käufer zu. Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, der sich unwahrer Angaben schuldig gemacht